



Zweihundertdreiundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 25. November 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Am Zehnpfennigshof (Stadtbezirk 2)**
von Hahnwaldweg bis Unter den Birken;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 2. Am Klausenberg/Looper Weg (Stadtbezirk 8)**
von Brücker Mauspfad bis Rinderweg;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Klausenberg durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufsetsen.

- 3. Hoffnungsthaler Straße** (Stadtbezirk 8)
von Königsforststraße bis Am Hirschsprung;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 4. Kierkegaardstraße** (Stadtbezirk 8)
von Nobelstraße bis Wendeanlage;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Königsforststraße** (Stadtbezirk 8)
von Brücker Mauspfad bis Am Wildwechsel;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.
- 6. Lustheider Straße** (Stadtbezirk 8)
von Ostheimer Straße bis Vingster Ring;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen unter Beibehaltung zweier neuwertiger
Leuchtstellen.
- 7. Odenwaldstraße** (Stadtbezirk 8)
von Gremberger Straße bis Lüderichstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.
- 8. Overather Straße** (Stadtbezirk 8)
von Am Klausenberg bis Brücke vor Haus-Nr. 36;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

9. Overather Straße (Stadtbezirk 8)

von Olpener Straße bis Am Klausenberg;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

10. Rinderweg (Stadtbezirk 8)

von Olpener Straße bis Ende;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

11. Thorwaldsenstraße (Stadtbezirk 8)

von Nobelstraße bis Wendeanlage;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

§ 2

Die 275. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 10 vom 17.03.2021, S. 56) wird wie folgt geändert:

In § 5

wird in Satz 10 („§ 1 Ziffern 13, 17 und 29 treten rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.“) die Zahl „13“ gestrichen und in Satz 12 eingefügt („§ 1 Ziffern 13, 18 und 19 treten rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.“).

§ 3

Die 276. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2021 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 39 vom 29.09.2021, S. 304, Internetveröffentlichung vom 24.09.2021) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Cäcilienkloster/Jabachstraße

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.“) die Worte „und Anschluss an die Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

§ 4

Die 280. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.05.2022 (Internetveröffentlichung vom 14.06.2022) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 5**

Kurze Straße

(Stadtbezirk 8)

wird im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen. Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung. Erneuerung der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung. Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.“) ein Satz 5

„Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Erhöhung der Anzahl der Leuchten.“

zusätzlich angefügt.

§ 5

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.08.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 treten rückwirkend zum **01.07.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.06.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.09.2022** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **30.09.2021** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.06.2021** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker